

Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle (Vorhaben 10), Abschnitt D-West (Helmstedt Ost – Salzgitter)

Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle), Abschnitt D-West (Helmstedt Ost – Salzgitter) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig. Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom **12.05.2025 bis einschließlich zum 11.06.2025**. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie **ab dem 12.05.2025** im Internet unter netzausbau.de/vorhaben10d-west.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben10@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenkorridor und Alternative

Der Vorschlagstrassenkorridor des Abschnitts D-West beginnt am Umspannwerk Helmstedt Ost und verläuft von dort in südliche Richtung. Zwischen der Stadt Schöningen und dem Tagebau Schöningen sollen die vorhandenen 110-kV-Bestandsleitungen mit der 380-kV-Neubauleitung mitgeführt werden. Der Vorschlagstrassenkorridor passiert Hoiersdorf südöstlich und verläuft anschließend parallel der 110-kV-Bestandsleitung in westliche Richtung an Twieflingen vorbei. Zwischen Klein Dahlum und Ingeleben schwenkt der Vorschlagstrassenkorridor leicht südwestlich bis nach Neuenkirchen. Auf dieser Teilstrecke verläuft der Vorschlagstrassenkorridor parallel mit der 110-kV-Bestandsleitung. Südwestlich von Neuenkirchen verläuft der Vorschlagstrassenkorridor nach Norden östlich an Flachstockheim vorbei bis Adersheim und von dort in Richtung Nordwest bis Salzgitter.

Der Vorhabenträger hat zum Vorschlagstrassenkorridor weitere kleinräumige Alternativen vorgelegt. Beginnend am Umspannwerk Helmstedt Ost in südliche Richtung entlang der Landesgrenze Niedersachsen und Sachsen-Anhalt passiert eine Alternative den ehemaligen Tagebau Schöningen östlich und berührt dabei das Nationale Naturmonument „Grünes Band“. Eine weitere Alternative befindet sich im Bereich südlich der Kreisstraße 17 zwischen Barnstorf und Uehrde. Eine andere Alternative ergibt sich im Bereich südwestlich der Gemeinde Flöthe. Südlich Flachstockheim verläuft zudem eine westliche Alternative östlich Gebhardshagen, bündelt im weiteren Verlauf mit der Autobahn 39 und bindet in Salzgitter ein.

Der Vorhabenträger hat zudem andere großräumige Alternativen vorgelegt. Ab dem Umspannwerk Helmstedt Ost gibt es alternative Trassenkorridorverläufe, welche Königsutter am Elm jeweils im Norden und im Südwesten passieren und an der Autobahn 39 östlich Schandelah zusammenlaufen. Anschließend verläuft die Alternative westwärts bis Braunschweig und nach Wolfenbüttel bis sie im Norden von Salzgitter endet. Zwischen diesen und dem Vorschlagstrassenkorridor verlaufen weitere Trassenkorridoralternativen. Eine Alternative beginnt am Umspannwerk Helmstedt Ost und verläuft zunächst in westliche Richtung und knickt bei Wolsdorf nach Süden ab und verläuft dann im Westen von Schöningen bis Twieflingen. Ab Twieflingen passiert die Alternative Schöppenstedt in südlicher Lage und teilt sich anschließend in zwei kleinräumige Alternativen, welche Wolfenbüttel im Norden oder im Süden passieren und jeweils in Salzgitter enden.



Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am **12.05.2025 bis zum 11.07.2025** äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- **elektronisch vorzugsweise per Onlineformular** (Link unter netzausbau.de/vorhaben10d-west)
- **per E-Mail an vorhaben10@bnetza.de**
- **schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 806, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 10, Abschnitt D-West)**

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet, so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme geheimhaltungsbedürftiger Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 1 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von beteiligten Personen im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Der Bundesnetzagentur liegen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG vor: Unterlagen des Vorhabenträgers TenneT TSO GmbH zur Bundesfachplanung für das Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D-West (Helmstedt Ost – Salzgitter).

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie insbesondere im Umweltbericht der TenneT TSO GmbH zur Strategischen Umweltprüfung (Unterlage III), in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten (Unterlage IV), in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage V) und in der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage VI).

Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung enthält die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und Landschaft, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten dargelegt. Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert.

Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht mit Grobabschätzung der Korridorstränge (Unterlage I) sowie im Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung (Unterlage VIII) enthalten. Die dortigen Angaben nehmen unter anderem auch Bezug auf die Antragsunterlagen nach § 6 NABEG. In der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage II) wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt. Die energiewirtschaftlich-technischen Belange werden in der Unterlage I geprüft.

Unterlagenübersicht:

- Unterlage I – Erläuterungsbericht
- Unterlage II – Raumverträglichkeitsstudie
- Unterlage III – Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung
- Unterlage IV – Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Unterlage V – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- Unterlage VI – Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung
- Unterlage VII – Sonstige öffentliche und private Belange
- Unterlage VIII – Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung

Der Präsident